

Die angestrebte Reform des deutschen Schiedsverfahrensrechts

3. Juli 2024

Nachdem das Bundesministerium der Justiz („**BMJ**“) am 18. April 2023 ein Eckpunktepapier¹ und am 1. Februar 2024 einen Referentenentwurf² vorgelegt hatte, folgte nun am 26. Juni 2024 der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des im Zehnten Buch der Zivilprozessordnung („**ZPO**“) geregelten deutschen Schiedsverfahrensrechts („**Entwurf**“)³. Nach diesem wichtigen Schritt nimmt die geplante Reform immer konkretere Formen an.

Ziel der Reformbemühungen ist es, die Attraktivität Deutschlands als Schieds- und Justizstandort im internationalen Wettbewerb zu stärken. Die letzte Reform liegt bereits rund 26 Jahre zurück.

Hauptaugenmerk der angestrebten Modernisierung ist eine Anpassung an die voranschreitende Digitalisierung des Verfahrensrechts sowie an verschiedene Entwicklungen in der internationalen und nationalen Schiedsgerichtsbarkeit, die in anderen Rechtsordnungen zum Teil schon seit einiger Zeit verankert sind.

Dieses *Alert Memorandum* stellt die wesentlichen Gegenstände der angestrebten Reform dar und wagt einen kurzen Ausblick auf deren zu erwartende Auswirkungen in der Praxis.

Bei Fragen zu diesem Memorandum wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson in der Kanzlei oder die nachstehenden Verfasser.

KÖLN

Rüdiger Harms
+49 221 80040 125
rharms@cgsh.com

Patrick Gerardy
+49 221 80040 135
pgerardy@cgsh.com

Nils Andräs
+49 221 80040 113
nandraes@cgsh.com

Salim Benayad
+49 221 80040 202
sbenayad@cgsh.com

Berta Boknik
+49 221 80040 128
bboknik@cgsh.com

Theodor-Heuss-Ring 9
50668 Köln
T: +49 221 80040 0
F: +49 221 80040 199

¹ Abrufbar [hier](#).

² Abrufbar [hier](#).

³ Abrufbar [hier](#); siehe auch die dazugehörige Pressemitteilung des BMJ vom 26. Juni 2024, abrufbar [hier](#).



I. Die wesentlichen Reformgegenstände

1. Formerleichterungen für Schiedsvereinbarungen

Nach derzeitiger Rechtslage sieht das deutsche Schiedsverfahrensrecht bestimmte Formvorgaben für Schiedsvereinbarungen vor, die u. a. auch dann gelten, wenn das Schiedsverfahren für alle Parteien ein Handelsgeschäft darstellt. Diese Formvorgaben sollen nach dem Entwurf ersatzlos gestrichen werden, sodass Schiedsvereinbarungen zukünftig im Grunde formlos abgeschlossen werden können. Insbesondere für Schiedsvereinbarungen im kaufmännischen Verkehr dürfte die Änderung zu spürbaren Erleichterungen führen.

An dem nach derzeitiger Rechtslage bestehenden strengen Formerfordernis für Schiedsvereinbarungen in Verbrauchergeschäften hält der Entwurf indes ausdrücklich fest.⁴

Auf Antrag entscheidet das Gericht nach dem Entwurf im Rahmen seiner Entscheidung über die Zulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens auch über das Bestehen oder die Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung.⁵

2. Digitalisierung des Schiedsverfahrensrechts

Der Entwurf regelt die Möglichkeit der Durchführung von mündlichen Verhandlungen vor Schiedsgerichten mittels Videokonferenz sowie die Aufzeichnung der Verhandlung, wenn die Parteien keine entgegenstehende Vereinbarung getroffen haben.⁶ Die seit der Corona-Pandemie in einigen institutionellen Schiedsgerichtsordnungen verankerte Möglichkeit zur Durchführung von Videoverhandlungen erhält auf diesem Wege eine gesetzliche Klarstellung für Schiedsgerichte mit Sitz in Deutschland. Möglich sollen hierbei insbesondere auch eine „hybride“ Verhandlung sowie die Zuschaltung einzelner Beteiligter oder Zeugen sein. Ebenso sollen einzelne Termine zur mündlichen Verhandlung in Präsenz und andere wiederum per Video durchgeführt werden können.⁷

⁴ § 1031 Abs. 1 ZPO-E; derzeit § 1031 Abs. 5 ZPO.

⁵ § 1032 Abs. 2 S. 2 ZPO-E.

⁶ § 1047 Abs. 2 ZPO-E.

⁷ Gesetzesbegründung der Bundesregierung, Entwurf, S. 36.

Darüber hinaus sollen Schiedssprüche nach dem Entwurf – vorbehaltlich des Widerspruchs einer Partei – auch in elektronischer Form erlassen werden können, was im Eckpunktepapier noch nicht vorgesehen war. Hierfür ist eine qualifizierte elektronische Signatur der Mitglieder des Schiedsgerichts erforderlich.⁸ Das ausdrücklich vorgesehene Widerspruchsrecht soll insbesondere sicherstellen, dass Parteien, die Probleme bei der Anerkennung oder Vollstreckung elektronischer Schiedssprüche im Ausland erwarten, einen schriftlichen Schiedsspruch erhalten. Vor diesem Hintergrund sieht der Entwurf zusätzlich vor, dass selbst eine Partei, die zunächst nicht widersprochen hat, nachträglich eine Ausfertigung in herkömmlicher Form verlangen kann.⁹

3. Vorlage englischsprachiger Dokumente

Neu eingeführt werden soll zudem, dass in einem (deutschsprachigen) Gerichtsverfahren in bestimmten schiedsgerichtlichen Angelegenheiten jede Schiedsvereinbarung und jedes Dokument in englischer Sprache, das mit einem schiedsrichterlichen Verfahren im Zusammenhang steht, ohne Übersetzung vorgelegt werden kann.¹⁰ Dies betrifft vor allem Schriftstücke in Verfahren der Vollstreckbarerklärung und Aufhebung von Schiedssprüchen sowie solche zur Beweisaufnahme und zu sonstigen richterlichen Unterstützungshandlungen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass Auslagen, die durch die Übersetzung von Verfahrensakten in die deutsche Sprache oder für die Übersetzung von Entscheidungen zum Zweck der Veröffentlichung entstehen, den Parteien in den einschlägigen Verfahren nicht auferlegt werden sollen.¹¹

4. Bestellung der Schiedsrichter

Bereits nach bestehender Rechtslage kann ein Einzelschiedsrichter auf Antrag einer Partei gerichtlich bestellt werden, wenn sich die Parteien nicht auf einen Schiedsrichter verständigen können. Gleiches gilt, wenn sich in Schiedsverfahren mit drei Schiedsrichtern die jeweiligen von den Parteien benannten Schiedsrichter nicht auf einen Vorsitzenden einigen können. Vorgaben für Mehrparteienschiedsverfahren

⁸ § 1054 Abs. 1 ZPO-E.

⁹ § 1054 Abs. 5 S. 2 ZPO-E.

¹⁰ § 1063b ZPO-E.

¹¹ Anl. 1 zum GKG, Abs. 7 der Anmerkung zu Nummer 9005-E.

gibt es nach derzeitiger Rechtslage indes nicht. Diese Lücke soll mit dem Entwurf geschlossen werden. Der Entwurf sieht für Mehrparteienschiedsverfahren mit mehr als einem Schiedsrichter daher vor, dass für den Fall, dass Streitgenossen ihrer Obliegenheit zur gemeinschaftlichen Schiedsrichterbestellung nicht innerhalb eines Monats, nachdem alle Streitgenossen eine entsprechende Aufforderung durch die Gegenseite erhalten haben, nachkommen, der Schiedsrichter auf Antrag sowohl der Partei als auch jedes einzelnen Streitgenossen gerichtlich bestellt wird.¹²

5. Veröffentlichungen von Schiedssprüchen

Die Veröffentlichung von Schiedssprüchen soll vereinfacht werden, sofern die Parteien nicht widersprechen oder abweichende Vereinbarungen treffen.¹³ Die Zustimmung einer Partei gilt vorbehaltlich einer etwaigen abweichenden Parteivereinbarung als erteilt, wenn diese der Veröffentlichung nicht innerhalb von drei Monaten widersprochen hat, nachdem das Schiedsgericht sie zur Abgabe einer Zustimmung aufgefordert hat, und sie auf die Folgen ihrer Untätigkeit hingewiesen worden ist.¹⁴ Die Bundesregierung bezweckt mit dieser Änderung, die Transparenz schiedsrichterlicher Entscheidungen sowie die Rechtsfortbildung zu fördern.

6. Sondervoten

Während das Eckpunkt Papier die Zulässigkeit von Sondervoten noch unter „möglichen Reformgegenständen“ führte und daher nur eine „ergebnisoffene“ Prüfung vorsah, war die Zulässigkeit sog. *dissenting opinions* bereits im Referentenentwurf vorgesehen und wird nun im Entwurf der Bundesregierung ausdrücklich bestätigt. Vorgesehen ist nun, dass ein Schiedsrichter seine abweichende Meinung zu einem Schiedsspruch oder dessen Begründung in einem Sondervotum festhalten kann, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.¹⁵ Auch Sondervoten

sollen unter den gleichen Voraussetzungen wie Schiedssprüche veröffentlicht werden können.¹⁶ Mit dieser Änderung soll die international gängige Praxis von Sondervoten nunmehr auch Einzug in das deutsche Recht erhalten. Insbesondere angesichts eines (in der Folge auch vom BGH aufgegriffenen) *obiter dictum* des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M., das die Existenz einer *dissenting opinion* als möglichen Aufhebungsgrund erwogen hatte, bestanden diesbezüglich zuletzt Unklarheiten.

7. Verfahren vor Commercial Courts

Die Zuständigkeit in Schiedssachen kann vollständig auf neu eingerichtete sog. Commercial Courts übertragen werden, wenn aufgrund einer Rechtsverordnung der Landesregierungen¹⁷ ein Commercial Court eingerichtet wurde.¹⁸

Vor den Commercial Courts werden Verfahren in Schiedssachen vollständig auf Englisch geführt, wenn die Streitigkeit zu einem bestimmten Sachgebiet gehört, insbesondere bei Streitigkeiten zwischen Unternehmen mit einem Streitwert ab EUR 500.000, oder die Parteien dies vereinbaren oder sich rügelos in englischer Sprache schriftlich zur Sache einlassen.¹⁹ In englischer Sprache abgefasste Beschlüsse sind auf Deutsch zu übersetzen.²⁰ Beschlüsse der Commercial Courts sind zu veröffentlichen, wobei die Veröffentlichungen englischer Beschlüsse ebenfalls einer deutschen Übersetzung bedürfen.²¹

Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, dass die Parteien in Gerichtsverfahren vor den Commercial Courts die Möglichkeit haben, auf übereinstimmenden Antrag ein (während der Verhandlung mitlesbares) Wortprotokoll zu erhalten, soweit keine tatsächlichen Gründe entgegenstehen.²²

8. Restitutionsantrag

Der Entwurf regelt die Möglichkeit eines Restitutionsantrags als neuen außerordentlichen Rechtsbehelf gegen inländische Schiedssprüche.²³ Sofern ein

¹² § 1035 Abs. 4 ZPO-E.

¹³ § 1054b Abs. 1 S. 1, Abs. 2 ZPO-E.

¹⁴ § 1054b Abs. 1 S. 2 ZPO-E.

¹⁵ § 1054a Abs. 1 ZPO-E.

¹⁶ § 1054b ZPO-E, s. o.

¹⁷ Siehe hierzu den im Gesetzesentwurf für das sog. *Justizstandort-Stärkungsgesetz* vorgeschlagenen § 119b Abs. 1 GVG-E sowie für weitere Informationen unser [hier](#) abrufbares *Alert Memorandum* zu diesem Gesetzgebungsvorhaben. Das *Justizstandort-Stärkungsgesetz* befindet sich noch im Gesetzgebungsprozess, die

Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses ist allerdings kürzlich (16. Mai 2024) erfolgt.

¹⁸ § 1062 Abs. 5 ZPO-E.

¹⁹ § 1063a Abs. 1 ZPO-E; § 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E.

²⁰ § 1063a Abs. 1 S. 2 ZPO-E.

²¹ § 1063a Abs. 3 ZPO-E.

²² § 1063a Abs. 4 ZPO-E i. V. m. § 613 ZPO-E (des Entwurfs eines *Justizstandort-Stärkungsgesetzes* in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 15. Mai 2024)

²³ § 1059a ZPO-E.

Aufhebungsantrag gegen einen Schiedsspruch, der grundsätzlich einer 3-Monats-Frist unterliegt,²⁴ nicht mehr zulässig ist, kann der Schiedsspruch nunmehr dennoch gerichtlich aufgehoben werden, wenn der Antragsteller bestimmte Restitutionsgründe geltend gemacht²⁵, die im Wesentlichen eng an die Voraussetzungen für eine Restitutionsklage²⁶ angelehnt sind. Deutsche Gerichte haben die Restitutionsgründe bislang als ungeschriebene Aufhebungsgründe angewendet.

9. Anfechtung eines Schiedsspruchs bei negativer Zuständigkeitsentscheidung

Im Entwurf ist zudem ein neuer Aufhebungsgrund vorgesehen. Nunmehr sollen negative Zuständigkeitsentscheidungen angefochten und bei fehlerhafter Ablehnung der schiedsrichterlichen Zuständigkeit aufgehoben werden können.²⁷ Nach der aktuellen Gesetzeslage können solche Entscheidungen regelmäßig nicht von staatlichen Gerichten aufgehoben werden.

10. Zwangsvollstreckung

Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens zur Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen kann der Senatsvorsitzende nach derzeitiger Rechtslage nach freiem Ermessen einstweilige Sicherungsanordnungen ohne vorherige Anhörung des Gegners (*ex parte*) erlassen. Eine solche Maßnahme soll nach dem Entwurf zukünftig nur noch auf Antrag und, um einen Gleichlauf mit den Regeln zum Arrest und zur einstweiligen Verfügung zu erreichen, nur noch in dringenden Fällen zulässig sein.²⁸

11. Zurückverweisung an das Schiedsgericht bei gleichzeitigem Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren

Weiterhin sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, dass ein Gericht auch im Falle einer Ablehnung der Vollstreckbarerklärung (die bei einem inländischen Schiedsspruch mit einer Aufhebung einhergeht²⁹) den Rechtsstreit an das Schiedsgericht zurückverweisen kann.³⁰ Damit wird die bereits existierende, auf eine analoge Gesetzesanwendung gestützte Praxis gesetzlich verankert.³¹

²⁴ § 1059 Abs. 3 S. 1 ZPO.

²⁵ § 1059a Abs. 1 ZPO-E

²⁶ Vgl. dazu § 580 ZPO.

²⁷ § 1040 Abs. 4 ZPO-E.

²⁸ § 1063 Abs. 3 S. 1 ZPO-E.

12. Einstweiliger Rechtsschutz

Ferner sollen die Regelungen des einstweiligen Rechtsschutzes überarbeitet werden. Deutsche Gerichte haben danach Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes auch im Hinblick auf im Ausland ergangene Schiedssprüche zuzulassen, wenn keiner der normierten Ausschlussgründe einschlägig ist. Ein Ausschlussgrund liegt u. a. vor, wenn der Schiedsspruch aufgehoben werden könnte, eine entsprechende Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes bereits bei einem inländischen Gericht beantragt wurde, eine vom Schiedsgericht verlangte Sicherheit nicht geleistet wurde oder die vorläufige oder sichernde Maßnahme vom Schiedsgericht aufgehoben oder ausgesetzt wurde.³²

13. Verworfenne Ansätze

Der ursprünglich im Eckpunktepapier vorgesehene Vorschlag, die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen auf die Oberlandesgerichte zu übertragen, wurde bereits im Referentenentwurf nicht berücksichtigt und auch im Entwurf nicht wieder aufgegriffen. Auch die ursprünglich angedachte Aufnahme sog. Eilschiedsrichter, die bereits vor Konstituierung eines Schiedsgerichts Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes ergreifen können, fand keinen Niederschlag im Entwurf.

II. Einordnung und Ausblick

Insgesamt decken sich die aufgeführten Modernisierungsbestrebungen überwiegend mit den im Eckpunktepapier angedachten und bereits im Referentenentwurf des BMJ enthaltenen Punkten. Einige der anvisierten Änderungen sind dabei im Wesentlichen gesetzliche Klarstellungen und bestätigen die vorherige schiedsverfahrensrechtliche Praxis. Andere Reformgegenstände stellen hingegen erfreuliche Änderungen in Aussicht.

So ist insbesondere die Möglichkeit zu begrüßen, Verfahren vor den Commercial Courts zukünftig in englischer Sprache zu führen. Dies könnte, entsprechend der angestrebten Modernisierung des

²⁹ Vgl. § 1060 Abs. 2 S. 1 ZPO.

³⁰ § 1060 Abs. 2 S. 4 ZPO-E.

³¹ Bislang wird eine solche Zurückverweisung auf eine analoge Anwendung des § 1059 Abs. 4 ZPO gestützt.

³² § 1041 Abs. 2 ZPO-E.

Schiedsverfahrensrechts, Deutschlands Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Rechtsverkehr stärken.

Gleiches gilt für das Vorhaben, auf Antrag der Parteien in Verfahren vor den Commercial Courts ein Wortprotokoll zu führen sowie in Verfahren, die in deutscher Sprache geführt werden, englischsprachige Dokumente ohne Übersetzung vorlegen zu können.

Auch die Neuerung, vor Schiedsgerichten mit Sitz in Deutschland zukünftig Videoverhandlungen zu ermöglichen, ist zu begrüßen. Insbesondere der Umstand, dass nach dem Willen der Bundesregierung Videoverhandlungen flexibel einsetzbar sein sollen, d. h. sowohl in „hybrider“ Form als auch etwa durch Zuschaltung einzelner Beteiligter oder Zeugen zum Einsatz kommen können, dürfte einen enormen Attraktivitätsgewinn bedeuten, da auf diesem Weg auch logistisch aufwendige Großverfahren mit einer Vielzahl an Zeugen und Beteiligten effizienter zu bewältigen sein dürften.

Die Möglichkeit, Schiedssprüche nunmehr rein digital zu erlassen und durch eine qualifizierte elektronische Signatur zu bestätigen, ist ebenfalls ein erfreulicher Fortschritt. Problematisch erscheint indes, dass die Anforderungen an die qualifizierte elektronische Signatur aus der sog. eIDAS-Verordnung³³ stammen und daher außerhalb der Europäischen Union nicht zwingend bekannt sind. Inwiefern sich die Praxis auf diese Anforderungen einstellen können, bleibt daher abzuwarten.

Auch die Bestrebung, Schiedsvereinbarungen grundsätzlich von einem Formzwang zu befreien und Ausnahmen nur in praktisch eher wenig bedeutsamen Konstellationen vorzusehen, in denen ein Verbraucher beteiligt ist, stellt einen schiedsfreundlichen Schritt dar, der angesichts der voranschreitenden Digitalisierung geboten ist.

Der weitere Ansatz, durch Regelungen zur erleichterten Veröffentlichung von Schiedssprüchen zu einer größeren Veröffentlichungspraxis in der Schiedsgerichtsbarkeit beizutragen und so eine größere Transparenz der Rechtsentwicklung und Rechtsfortbildung durch Schiedssprüche zu schaffen, ist im Grunde zu begrüßen. Ob die angedachten Regelungen in der Praxis tatsächlich zu steigenden

Veröffentlichungszahlen führen werden, bleibt hingegen abzuwarten und erscheint zumindest fraglich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Schiedsverfahren mitunter gerade wegen ihrer Vertraulichkeit den Verfahren vor staatlichen Gerichten vorgezogen werden.

Schließlich stellen die angedachten Regelungen betreffend die Zulässigkeit von Sondervoten eine wichtige gesetzliche Klarstellung dar, die die zuletzt vermehrt entstandene Rechtsunsicherheit im Hinblick auf ein etwaiges Aufhebungsrisiko beenden würde. Gerade vor dem Hintergrund, dass der Entwurf vorsieht, dass ein Schiedsrichter seine Absicht, ein Sondervotum abzugeben, den anderen Schiedsrichtern so frühzeitig wie möglich mitteilen und damit seiner abweichenden Meinung in einem frühen Beratungsstadium Ausdruck verschaffen soll, birgt diese Regelung das Potenzial, die Qualität schiedsrichterlicher Streitbeilegung zu erhöhen. Dass Sondervoten wie Schiedssprüche zukünftig vermehrt veröffentlicht werden sollen, dürfte letztlich auch der schiedsrichterlichen Rechtsfortbildung zuträglich sein, da sie auf diese Weise in vergleichbaren Verfahren mit ähnlichen Rechtsfragen als (weitere) Entscheidungsgrundlage hinzugezogen werden könnten.

CLEARY GOTTLIB

³³ VO (EU) 910/2014 vom 23. Juli 2014.